



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 05/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	28.02.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bilgin Canli, Augenerstr. 42, 45276 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005128559/8 am 31.01.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 31.01.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marc Dürken, Karl-Geusen-Str. 176, 40231 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005128965/6 am 13.12.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.12.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dominic Raum, Gracht 75, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000590242/43 am 07.01.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.01.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Frank Süßelbeck, zuletzt wohnhaft gewesen Brückstr. 37 in 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Bescheid über Rückforderung von darlehnsweise gewährten Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (Aktenzeichen: 50-713/81390/06) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Bescheid über Rückforderung von darlehnsweise gewährten Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach § 23 Abs. 4 Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an

der Ruhr, Herr Weidmann, Zimmer 303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r e i t

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Birgit Hauße, zuletzt wohnhaft gewesen Aktienstr. 54 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Bescheid über Rückforderung von darlehnsweise gewährten Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (Aktenzeichen: 50-713/85728/27) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Bescheid über Rückforderung von darlehnsweise gewährten Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach § 23 Abs. 4 Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Vogt, Zimmer 301, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r e i t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Christian Garcia Diaz, zuletzt wohnhaft gewesen in 45478 Mülheim an der Ruhr, Heerstr. 67, zuzusendende Gebührenbescheid vom 15.01.2011 (Kunden-Nr.: 595.071.826-1) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.19 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L o r k e

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Christian Garcia Diaz, zuletzt wohnhaft gewesen in 45478 Mülheim an der Ruhr, Heerstr. 67, zuzusendende Gebührenbescheid vom 28.01.2011 (Aktenzeichen: 1100011327 / 5030277) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.19 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L o r k e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Manfred Ewert, Oberhausener Str. 207 A, 45476 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-EW708 am 09.02.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andrea Tersteegen, Heidestr. 86, 45476 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AS1402 am 09.02.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2011, Aktenzeichen 1539300000021 für die Steuerpflichtige Ruth Reimann, bisher wohnhaft in 45479 Mülheim an der Ruhr, Strippchens Hof 13, kann nicht zugestellt werden, da Frau Reimann unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Tengelmanngebäude, Koloniestr. 6, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.018, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T ö l l e

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. - 31.12.2011, Aktenzeichen 1642610085715, für die Steuerpflichtige Gisela Gerhardt, bisher wohnhaft in 81925 München, Pienzenauerstr. 16II, kann nicht zugestellt werden, da Frau Gerhardt unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Tengelmanngebäude, Koloniestraße 6, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.018, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. - 31.12.2011, Aktenzeichen 1900000085037, für den Steuerpflichtigen Vasile Dumitru, bisher wohnhaft in 47169 Duisburg, Katharinenstr. 6, kann nicht zugestellt werden, da Herr Dumitru unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Tengelmanngebäude, Koloniestraße 6, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.018, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. - 31.12.2011, Aktenzeichen 1900000085029, für den Steuerpflichtigen Vasile Dumitru, bisher wohnhaft in 47169 Duisburg, Katharinenstr. 6, kann nicht zugestellt werden, da Herr Dumitru unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Tengelmanngebäude, Koloniestraße 6, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.018, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung von
Vergnügungssteuerbescheiden

Die Vergnügungssteuerbescheide für die Zeiträume Juni 2010 vom 16.12.2010, für Juli und August 2010 vom 06.01.2011 sowie für September und Oktober 2010 vom 21.01.2011 für die Firma Spielhallen GmbH, zuletzt gemeldet unter der Anschrift Bocholder Str. 278 in 45356 Essen, konnte nicht zugestellt werden, da nach umfangreicher Ermittlung keine aktuelle Anschrift zu ermitteln war.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Sie können von der Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abt. Cash Management und Gemeindesteuern, Koloniestr. 6 in 45478 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Hundesteuerbescheides

Der Hundesteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. - 31.12.2011, Aktenzeichen 4300456000006, für die Steuerpflichtige Jasmin Özel, Magdalenenstr. 42, 45475 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da Frau Özel unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Tengelmanngelände, Koloniestraße 6, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.018, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Gerd-Walter Bethge, ausgestellt am 17.03.2009, gültig bis zum 31.03.2012, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r o s t

Bekanntmachung
Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner
Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom
01.04.2011 bis 30.04.2011.

- 01.04.2011 Seniorenbeirat, Mülheimer Sozial-
holding, Haus Kuhlendahl
15:00 Uhr
- 01.04.2011 Jugendstadtrat, Heinrich-Thöne-
Volkshochschule, Bergstr. 1-3,
Raum D 2
17:00 Uhr
- 05.04.2011 Betriebsausschuss Kulturbetrieb,
Kloster Saarn, Bürgersaal,
Klosterstr. 53
16:00 Uhr
- 07.04.2011 Hauptausschuss, Forum der VHS,
Heinrich-Thöne-Volkshochschule,
Bergstr. 1-3,
16:00 Uhr
- 11.04.2011 Betriebsausschuss ImmobilienServi-
ce, Heinrich-Thöne-Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Raum D 2
16:00 Uhr
- 11.04.2011 Finanzausschuss, Heinrich-Thöne-
Volkshochschule, Bergstr. 1-3,
Raum D 2
16:30 Uhr
- 14.04.2011 Rat der Stadt, Aquatorium RWW,
Moritzstr. 16-22
16:00 Uhr

Informationen zu Sitzungsterminen und Sit-
zungsorten können zudem der örtlichen Presse
und der Internetseite der Stadt Mülheim an der
Ruhr (www.muelheim-ruhr.de) entnommen wer-
den.

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sit-
zungen sind beim Amt für Ratsangelegenheiten
und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20
(Gebäude der Commerzbank), 3. Etage, Zimmer
3.04, Telefon 455 – 1600 erhältlich (je Person
max. zwei Zuhörerkarten). Die Zuhörerkarten
müssen spätestens 15 Minuten vor Beginn der
Sitzung abgeholt worden sein. Karten, die bis
zum Beginn der Sitzung nicht abgeholt wurden,
werden wieder zur Ausgabe freigegeben.

Zuhörerkarten für die Sitzung des Rates der
Stadt, die bis zum Tag vor der Sitzung nicht ab-
geholt wurden, sind am Tag der Sitzung beim
Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinforma-
tion, Leineweberstr. 18-20 (Gebäude der Com-
merzbank), 3. Etage, Zimmer 3.04 abzuholen.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Ter-
minen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.
Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sit-
zungen finden 30-minütige Einwohner- und Bür-

gerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfah-
rensregeln des § 7 der Geschäftsordnung für den
Rat der Stadt entsprechend. Auszugsweise wird
auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zu-
satzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenhei-
ten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes be-
ziehen und dürfen keine Feststellungen,
Wertungen, oder Unterstellungen enthal-
ten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage
vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung,
Amt für Ratsangelegenheiten und Bürger-
information, z. H. Frau Hagen-Betting,
Leineweberstr. 18-20 (Gebäude der Com-
merzbank), 1. Etage, Zimmer 1.02,
schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.01.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H a g e n – B e t t i n g

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße „**Mulhofs Kamp**“ in der im zugehörigen Widmungsplan gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Die schraffiert gekennzeichnete nordöstliche Wegeverbindung zur „Mendener Straße“ wird dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Die schraffiert gekennzeichnete südwestliche Wegeverbindung zum Leinpfad wird dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

Bekanntmachung

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	Februar - Dezember 2011
Kreis	kreisfreie Stadt
Stadt	Mülheim a. d. Ruhr

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Mülheim an der Ruhr, den 28.2.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a d e r m a n n
(Untere Bodenschutzbehörde)

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Hochschule Ruhr West/Duisburger Straße - M 9“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Hochschule Ruhr West/Duisburger Straße - M 9“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 08.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011

öffentlich ausgelegt.

Das Bauleitplanverfahren wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung von Januar 2010
- Artenschutzrechtliche Prüfung von September 2010
- Verkehrsuntersuchung Hochschule Ruhr West in Mülheim an der Ruhr
- Orientierende Baugrunduntersuchung vom 29.03.2010
- Orientierende Gefährdungsabschätzung B-Plan M 9 vom 15.03.2005 Nr. 2093
- Detaillierte Gefährdungsabschätzung vom 31.12.2007 Nr. 2622
- Luftschadstoffscreening zum Bebauungsplan „Fachhochschule Ruhr-West/Duisburger Straße - M 9“ vom 22.11.2010
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren „Fachhochschule Ruhr-West/Duisburger Straße - M 9“ in Mülheim/Ruhr vom 14.12.2010

liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

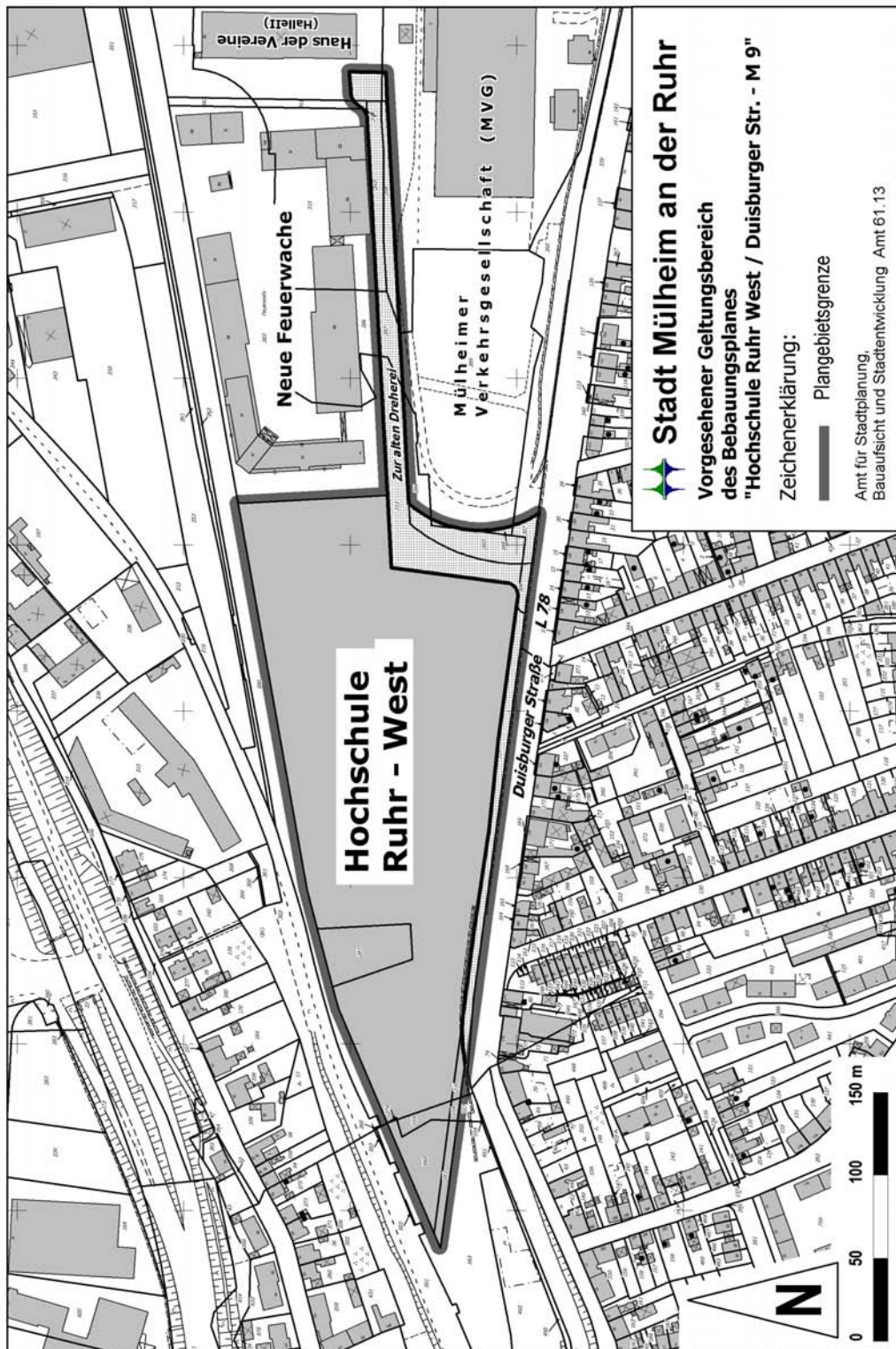
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hochschule Ruhr West/Duisburger Straße - M 9“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können ab dem 08.03.2011 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: Februar 2011

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

„Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

in der Zeit vom 08.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011

erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen die städtebaulichen Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Heimaterde – F 5“ vom 11.09.1980, der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Heimaterde – F 5“ vom 11.09.1980 sowie dem Fluchtlinienplan „Bebauungsplan des Geländes zwischen Max-Halbach-, Humboldt- und Waterloostraße, förmlich festgestellt am 10.10.1959, öffentlich aus. Diese städtebaulichen Festsetzungen werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ aufgehoben, soweit der Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Das Verfahren für den Bebauungsplan „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt. Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Gutachten zu Straßenlärm sowie für Gewerbe- und Sportimmissionen
- Möglichkeiten der dezentralen Versickerung von Regenwasser aus Dachflächenentwässerung
- Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fledermäuse in der Siedlung Heimaterde

liegen ebenfalls erneut aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

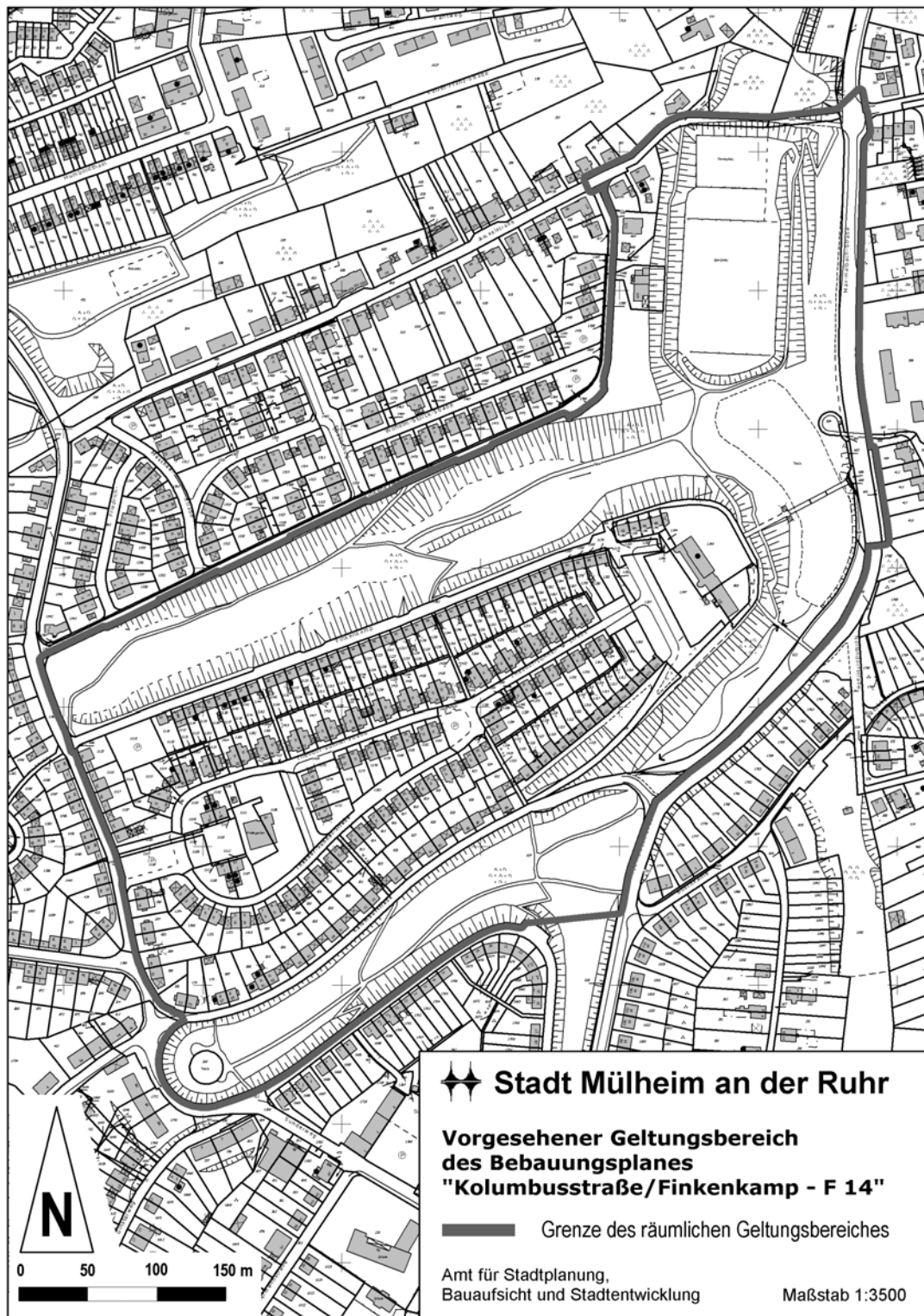
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 08.03.2011 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: März 2010

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16/I)“

vom 16.02.2011

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / I)“ zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16“ vom 17.08.1995. Der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Das Verfahren soll nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen nicht berührt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein förmlicher Umweltbericht erforderlich.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes wird im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

„Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / I)“

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / I)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 08.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16“ vom 17.08.1995 öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / I)“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wird von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / I)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 08.03.2011 können Informationen zur Planung auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

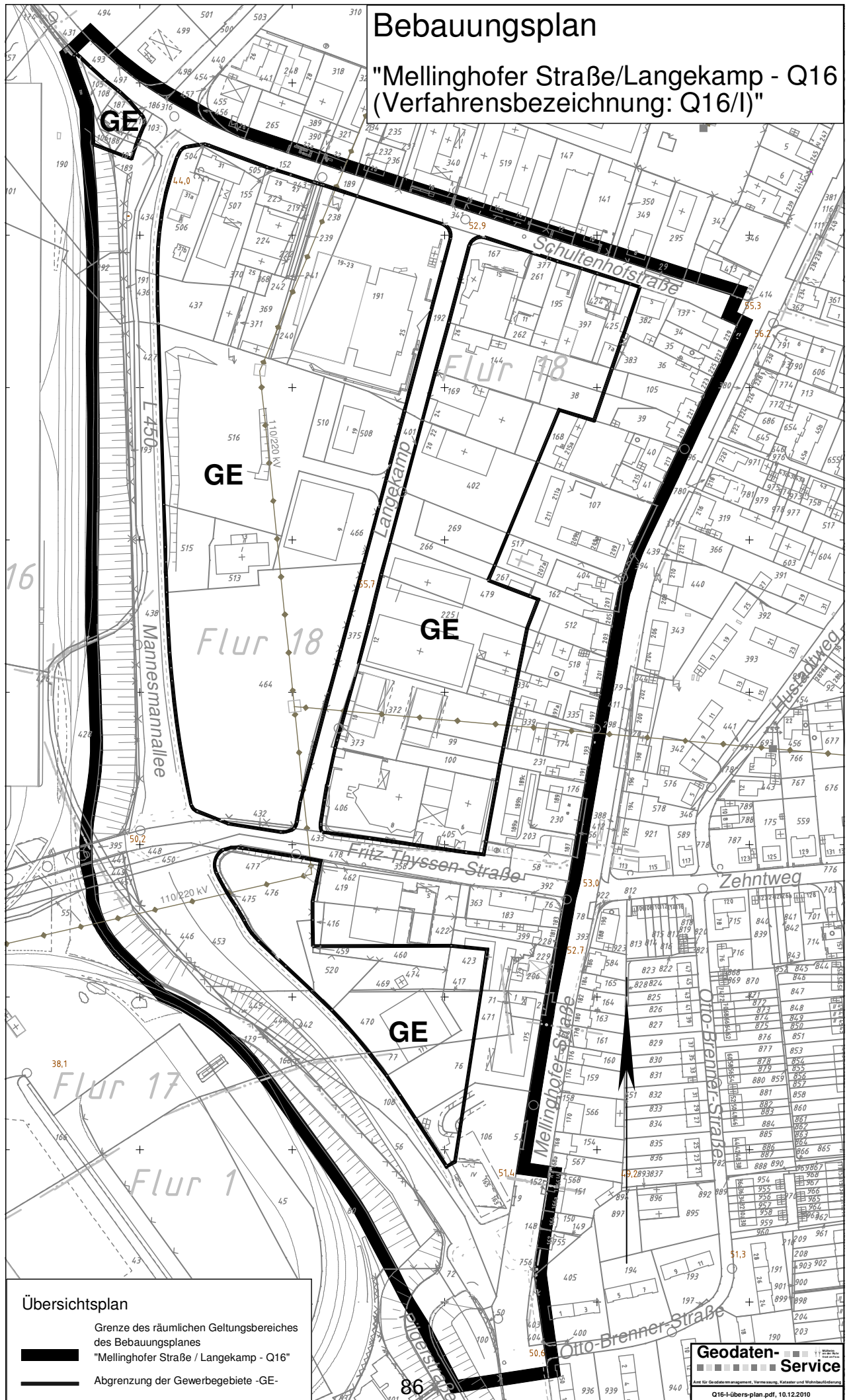
Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bebauungsplan

"Mellinghofer Straße/Langekamp - Q16
(Verfahrensbezeichnung: Q16/I)"



Übersichtsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes



"Mellinghofer Straße / Langekamp - Q16"



Abgrenzung der Gewerbegebiete -GE-

Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Q16-I-Übersichtsplan.pdf, 10.12.2010

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bilgin Canli, Essen)	67
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marc Dürken, Düsseldorf)	67
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dominic Raum)	68
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Frank Süßelbeck)	68
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Birgit Hauffe)	68
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Garcia Diaz)	69
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Garcia Diaz)	69
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andrea Tersteegen)	69
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Manfred Ewert)	69
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Ruth Reimann)	70
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Gisela Gerhardt, München)	70
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Vasile Dumitru, Duisburg)	70
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Vasile Dumitru, Duisburg)	70
Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides (Spielhallen GmbH, Essen)	71
Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides (Jasmin Özel)	71
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	71
Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom 01.04.2011 bis 30.04.2011	72
Widmungsverfügung (Mulhofs Kamp)	73
Kartierung des Geologischen Dienstes NRW	75
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Hochschule Ruhr West/Duisburger Straße – M 9“	76
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“	79
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16/I)“ vom 16.02.2011	82
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16/I)	84